

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 230-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1149

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bühler (Cortébert, SVP) (Sprecher/in)
Graber (La Neuveville, SVP)
Klopfenstein (Corgémont, SVP)
Schnegg (Champoz, SVP)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.11.2014

RRB-Nr.: 277/2015 vom 11. März 2015
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung**



Korrektheit der Stimmregister im Hinblick auf die kommunalen Juraabstimmungen

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, eine unabhängige Kommission zur Kontrolle der Stimmregister jener Gemeinden einzusetzen, die von den kommunalen Juraabstimmungen gemäss Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 betroffen sind.
2. Die Kommissionsmitglieder dürfen ihren Wohnsitz weder im Kanton Jura noch im Berner Jura haben.
3. Das Pflichtenheft und die Kompetenzen der Kommission sind dergestalt definiert, dass sie über optimale Kontroll- und Prüfungsinstrumente verfügt.
4. Die Gemeinden müssen der Kommission die vollständigen Namenslisten des Stimmregisters per 1. Juli 2013 als Referenzwert sowie die vollständige Namensliste per 1. Januar 2015 übergeben und ihr anschliessend monatlich und bis zum Moment, an dem das Register für die Abstimmung geschlossen wird, die vollständige Namensliste aller Mutationen mitteilen.
5. Die Kommission legt zwei Wochen vor dem Abstimmungsdatum einen Bericht über ihre Feststellungen vor.

Begründung:

Die Jurafrage war jahrzehntelang Gegenstand vieler Abstimmungen im Berner Jura, sei es auf regionaler, sei es auf kommunaler Ebene. Und regelmässig kam es zu gegenseitigen Beschuldigungen, die Stimmregister seien manipuliert worden.

Die anstehenden kommunalen Juraabstimmungen müssen vorbildlich sein. Einflussnahmen sind relativ einfach, da es genügt, sich bis drei Monate vor der Abstimmung in der Gemeinde anzumelden, um auf Gemeindeebene stimmberechtigt zu sein – dies auch dann, wenn keine Absicht besteht, sich in der betreffenden Gemeinde dauerhaft niederzulassen.

Ein unabhängiger Bericht, der die Korrektheit der Stimmregister attestiert, verhindert, dass sich die Befürworter und die Gegner während der Abstimmungskampagne nicht gegenseitig der Einflussnahme beschuldigen und dass die Abstimmung, die endgültig sein und die Gemeinde und den Kanton in die Pflicht nehmen soll, nicht durch eine entsprechende Beschwerde bestritten wird. Der Kanton kann sich so in den Dienst der Gemeinden stellen, um einen reibungslosen Ablauf der Abstimmungen zu gewährleisten.

Begründung der Dringlichkeit: Die Gesetzgebungsarbeiten für die kommunalen Juraabstimmungen laufen bereits, und nur eine rasch greifende und sich über eine lange Zeit erstreckende Kontrolle kann wirklich wirksam sein.

Antwort des Regierungsrates

Die Führung der Stimmregister wird im Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1), in der Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV; BSG 141.112), in der Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister (BSG 141.113) und in der kommunalen Gesetzgebung (Reglement über die Abstimmungen und Wahlen) geregelt. Ferner ist auch das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) auf kommunale Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

Anlässlich der Abstimmung vom 24. November 2013 haben die verschiedenen Akteure die Notwendigkeit unterstrichen, den reibungslosen Ablauf der Abstimmung sicherzustellen, um allfällige Beschwerden zu vermeiden und die definitive Regelung der Jurafrage zu gewährleisten. Die Beobachter des Bundes haben mit ihrer Anwesenheit denn auch die angestrebte Sicherheit gebracht, sind doch keine Unregelmässigkeiten festgestellt worden. So hat sich die Zahl der Stimmberechtigten der Gemeinden im Berner Jura im Vorfeld dieser Abstimmung nicht in einer Art und Weise verändert, die auf eine systematische Zuwanderung von nur scheinbar wohnsitzwilligen Personen schliessen liesse.

Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat als nicht angezeigt, bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Kommission zur Überwachung der Entwicklungen in den Stimmregistern jener Gemeinden einzusetzen, die ein Gesuch im Sinne von Artikel 9 der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 eingereicht haben.

Zunächst kann festgehalten werden, dass die anwendbare Gesetzgebung klar und präzise genug ist. Sie hat sich bewährt zur Verhinderung von Unregelmässigkeiten, die das Resultat der Abstimmung verfälschen könnten.

Sodann ist der Regierungsrat bestrebt, die nötigen Gemeindeabstimmungen in einer von Vertrauen geprägten Partnerschaft mit den betroffenen Gemeinden vorzubereiten. Würde bereits heute eine unabhängige Beobachtungskommission eingesetzt, so könnte dies als ein Zeichen des Misstrauens gedeutet werden, welches das aufgebaute Vertrauensverhältnis beeinträchtigt.

Des Weiteren haben die Erfahrungen vor der Abstimmung vom 24. November 2013 gezeigt, dass sich die Zahl der Stimmberechtigten in den bernjurassischen Gemeinden nur leicht oder in einer Weise veränderte, die keinen Verdacht aufkommen liess.

Und schliesslich ist der Regierungsrat überzeugt, dass alle politischen Akteure, ungeachtet ihrer Präferenz bezüglich der Kantonszugehörigkeit ihrer Gemeinde, das grösste Interesse daran haben, dass die Abstimmungen gesetzeskonform durchgeführt und deren Ergebnisse nicht wegen Unregelmässigkeit anfechtbar werden.

Dessen ungeachtet und im Bestreben, den in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 initiierten Prozess unter Einhaltung der demokratischen Prinzipien zu Ende zu führen, teilt der Regierungsrat die Auffassung der Motionäre, dass es sich bei den zur Diskussion stehenden Gemeindeabstimmungen um besondere Abstimmungen handelt. Er schliesst nicht aus, bei Bedarf gezielte Massnahmen einzusetzen, die darauf hinwirken, dass bei den Gemeindeabstimmungen der tatsächliche Wille der tatsächlich Stimmberechtigten unverfälscht zum Ausdruck kommt.

Der Regierungsrat ist daher bereit, die Motion als Postulat zu überweisen und gleichzeitig abzuschreiben, da er in seinem Entwurf zum Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG) eine Bestimmung vorsieht, die ihn ermächtigt, mittels Beschluss besondere Massnahmen zu ergreifen, um den reibungslosen Ablauf der Abstimmungen zu gewährleisten. Es liegt am Grossen Rat, über diese Bestimmung zu entscheiden.

An den Grossen Rat